



ÜBUNGS-NL 12. SEPTEMBER 2016 MATURAREISEN

Quiz: Antworten

Frage 1

Antwort 1 ist korrekt. Mündige Minderjährige (zwischen 14 und 18 Jahren) können über ihr Taschengeld sowie über ihr Einkommen aus eigenem Erwerb (z.B. Lehrlingsentschädigung) frei verfügen, insoweit sie dadurch nicht ihre Lebensbedürfnisse gefährden. Die Buchung einer Reise gehört aber üblicherweise nicht zu den Geschäften, die nicht-volljährige Schüler/innen ohne Einkommen abschließen dürfen. Es braucht daher die Zustimmung der Eltern! Und auch wenn der 18. Geburtstag unmittelbar bevorsteht, entscheidend ist der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Das heißt, ein z.B. kurz vor dem 18. Lebensjahr abgeschlossener Vertrag, der der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bedurft hätte, wird mit dem Erreichen der Volljährigkeit nicht automatisch rechtswirksam!

Frage 2

Antwort 3 ist korrekt. Eine Pauschalreise hat nichts mit einem all-inclusive Cluburlaub zu tun, wie es Antwort 1 vorschlägt. Die richtige Definition für eine Pauschalreise ist, wenn ein Reiseveranstalter mehrere touristische Leistungen (aber mindestens 2), wie z.B. Flug und Hotelunterkunft, zu einem Pauschalpreis im eigenen Namen anbietet und verkauft. Keine Pauschalreise liegt also vor, wenn man sich selbst um alles kümmert, d.h. z.B. den Flug bucht, dann eine Unterkunft sucht und das Hotel anschreibt und eine Buchung vornimmt.

Frage 3

Antwort 3 ist korrekt. Mängel können sowohl Waren als auch Dienstleistungen betreffen. Jeder klassische Defekt (z.B. Waschmaschine wäscht nicht) oder eine nicht ordnungsgemäße Erbringung einer Dienstleistung (z.B. die vom Handwerker verlegten Fliesen fallen von der Wand) ist ein Mangel. Aber auch in den Fällen, in denen die Realität vom Vereinbarten abweicht bzw. nicht dem entspricht, was man üblicherweise erwarten darf, spricht man rechtlich von einem „Mangel“.

Während man sich bei individuell zusammengestellten Reisen im Fall eines Mangels unter Umständen an ausländische Hotelunternehmen und Fluglinien direkt wenden muss, kann man sich bei Mängeln im Rahmen einer Pauschalreise direkt an den Reiseveranstalter wenden. Entweder wird der Mangel vor Ort behoben (z.B. durch einen Hotelwechsel) oder im Streitfall kann dann eine Preisminderung unter Zuhilfenahme der „Frankfurter Liste“ als Orientierungshilfe verlangt werden (siehe dazu VB-NL Nr. 11, Lösungsblatt zu Aufgabe 3).

Frage 4

Antwort 1 ist korrekt bzw. die Aussage der Antwort 1 ist falsch, denn telefonieren von Österreich ins Ausland hat nichts mit Roaming zu tun! Das sind normale internationale Gespräche, die nach den mit dem Betreiber vereinbarten Tarifen abgerechnet werden. Roaming bedeutet, dass man mit dem Mobiltelefon ein anderes Netz benutzt als das Netz jenes Betreibers, mit dem man einen Vertrag abgeschlossen hat. Meist wird unter Roaming internationales Roaming verstanden, d.h. die Nutzung eines ausländischen Netzes.

Was die Antwort 2 betrifft, die ist in ihrer Aussage richtig: Das Ziel der Europäischen Union ist es, die Roamingaufschläge ab Juni 2017 gänzlich abzuschaffen. Das bedeutet, dass ab diesem Zeitpunkt jede/r im EU-Ausland ohne zusätzliche Kosten zum nationalen Preis sein/ihr Mobiltelefon nutzen kann. Wie dies genau ausgestaltet sein wird, hat die Europäische Kommission in einem Gesetzgebungsakt bis zum 15.12.2016 festzusetzen. Es bleibt also abzuwarten, was damit dann wirklich vereinbart wird.

Was die 3. Antwort betrifft: Jede/r kann beim Telekombetreiber ein Höchstentgelt für Datenroaming festlegen. Diese Kostengrenze darf ohne Zustimmung nicht überschritten werden. Jeder Betreiber muss aber eine Kostengrenze bei höchstens 60 Euro anbieten. Alternativ kann der Betreiber auch weitere Höchstgrenzen zur Auswahl stellen. Es darf nicht mehr als das vereinbarte (oder voreingestellte) Limit verrechnet werden. Konsument/innen erhalten eine Nachricht nach Verbrauch von 80 Prozent des Höchstbetrags und eine weitere Nachricht bei Verbrauch des gewählten Höchstbetrages. In dieser Nachricht steht, was Konsument/innen tun müssen, um Datenroaming weiter nutzen zu können. Ansonsten werden Datendienste im Ausland bis zum Ende der Rechnungsperiode gesperrt.

Frage 5

Antwort 2 ist korrekt. Man sollte sofort die Bankomatkarte sperren lassen. Die Telefonnummer der Kartensperr-Hotline findet man an jedem Bankomaten oder auf deiner Bankkundenkarte. Es macht Sinn, diese Nummer im Handy zu speichern. Weiters ist der Verlust oder der Diebstahl bei der Polizei melden, da die Bank zur Ausstellung einer neuen Bankomatkarte die polizeiliche Verlust- oder Diebstahlmeldung benötigt.

Achtung: Für die Sperre darf die Bank keine Kosten verrechnen, für die Ausstellung einer neuen Karte aber schon.

Frage 6

Antwort 3 ist korrekt. Weder von einer Reisebuchung im Internet noch beim klassischen Reisebüro gibt es ein gesetzliches Rücktrittsrecht. Vertrag ist Vertrag! Es kommt immer wieder vor, dass die geplante Reise aus Krankheitsgründen, wegen eines Unfalls in der Familie oder aus einem anderen Grund nicht angetreten werden kann. Für all diese Fälle sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) oder im Vertrag selbst meist pauschale Stornogebühren vereinbart. Der Reisevertrag kann daher gegen Zahlung einer Stornogebühr storniert werden. Dasselbe gilt, wenn Sie die Reise im Internet gebucht haben. Die Höhe der Stornogebühren richtet sich nach dem, was zwischen den Vertragspartner/innen (Konsument/in und Reiseveranstalter) im Vertrag oder den AGB vereinbart worden ist. In Österreich werden üblicherweise die Allgemeinen Reisebedingungen (ARB 1992) verwendet.